

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Unternehmensstrategie (HWK) nach § 42a HwO

Die Handwerkskammer Hamburg erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16. September 2015 und der Vollversammlung vom 8. Dezember 2015 gemäß des § 42a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Unternehmensstrategie (HWK):

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung Unternehmensstrategie (HWK) ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um die Entwicklung eines Unternehmens strategisch planen und die Ziele operativ umsetzen zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Rechtliche, gesamtwirtschaftliche, politische und internationale Entwicklungen bewerten,
2. Die Unternehmensstrategie planen und durch betriebswirtschaftliche Steuerung im Tagesgeschäft umsetzen,
3. Die eigene Position in Beschaffungs- und Absatzmärkten entsprechend der strategischen Ausrichtung bestimmen und entwickeln.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Unternehmensstrategie (HWK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder
2. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund der Handwerksordnung zum geprüften Fachmann oder zur geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, nach einer Regelung des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister und zur Industriemeisterin, Fachwirt und Fachwirtin, Fachkaufmann und Fachkauffrau, Fachmeister und Fachmeisterin, Landwirtschaftsmeister und Landwirtschaftsmeisterin, oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker und zur Staatlich geprüften Technikerin oder einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit vergleichbaren Qualifikationen und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder eine vergleichbare berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
4. einen Fortbildungsabschluss mit anderen einschlägigen Qualifikationen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bewerten,
2. Rechtliche Rahmenbedingungen bewerten,
3. Unternehmensstrategie planen.

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Handlungsfeld „Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bewerten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. volkswirtschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen erfassen und bewerten,
2. wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Entwicklungen erfassen und bewerten,
3. gesellschaftlich bedeutsame Innovationen und Trends, insbesondere im Technologie- und Dienstleistungsbereich erfassen und bewerten.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er wirtschaftliche Rahmenbedingungen in relevanten Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie zur Führung eines Unternehmens und deren Entwicklungen im Hinblick auf die eigene Unternehmensstrategie erfassen und bewerten kann.

(2) Handlungsfeld „Rechtliche Rahmenbedingungen bewerten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. geltendes nationales und europäisches Recht, insbesondere Bilanz- und Steuerrecht, Handelsrecht, Privat- und Prozessrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Handwerks- und Gewerberecht sowie Familien- und Erbrecht erfassen und bewerten,
2. Möglichkeiten der Rechtsanwendung für strategische Entscheidungen aufzeigen und bewerten,
3. Auswirkungen von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmensstrategie berücksichtigen.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er rechtliche Sachverhalte für das unternehmerische Handeln und ihre unternehmerischen Konsequenzen bewerten kann.

(3) Handlungsfeld „Unternehmensstrategie planen“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Nutzen von Unternehmensstrategien für kleine und mittlere Betriebe darstellen und die Notwendigkeit ihrer Entwicklung aufzeigen und begründen,
2. Methoden der Entwicklung von Unternehmensstrategien bewerten,
3. das produkt-, leistungs- und marktspezifische Know-how des Unternehmens analysieren,
4. die eigene Marktposition, insbesondere hinsichtlich Stärken und Schwächen der Wettbewerber und der potenziellen Kundenstruktur, analysieren und beschreiben,
5. unterschiedliche Strategieansätze beurteilen und auswählen,
6. Kundenerwartungen und -bedürfnisse produkt- und dienstleistungsbezogen analysieren und beschreiben,
7. Erfolgsfaktoren für die Strategieplanung bestimmen.

In diesem Handlungsfeld soll der Prüfling nachweisen, dass er eine geeignete Unternehmensstrategie auf der Grundlage der Analyse des Beschaffungs- und Absatzmarktes und der internen Bedingungen im Unternehmen sowie durch das Aufzeigen von Erfolgspotenzialen entwickeln und planen kann.

(4) Die Prüfung ist in allen drei Handlungsfeldern schriftlich durchzuführen. In jedem Handlungsfeld sind mindestens zwei Situationsaufgaben zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in jedem Handlungsfeld 90 Minuten.

§ 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die drei Handlungsfelder sind gleich zu gewichten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Handlungsfeld mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Wurden in höchstens einem der Handlungsfelder mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in diesem Handlungsfeld eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Wurde ein Handlungsfeld mit ungenügend bewertet, gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf

Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Hamburg vom 1. Februar 2012, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hamburg, 8.12.2015
Handwerkskammer Hamburg

Josef Katzer

Präsident

Henning Albers

Hauptgeschäftsführer